



Basismodul 7: Staatsrecht – Staatsorganisationsrecht 7			Basismodul 10: Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht und Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht 12		
127011	Vorlesung: Staatsorganisationsrecht	6		Vorlesung Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht ³	
	Arbeitsgemeinschaft	1		Vorlesung Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht	
				Modulabschlussprüfung (schriftlich)⁴	
Basismodul 8: Staatsrecht – Grundrechte 9			Basismodul 9: Staatsrecht – Grundrechte 6		
128011	Vorlesung: Grundrechte	6		Vorlesung Staatsrecht – Grundrechte	
	Vorlesung: Verfassungsprozessrecht im Überblick	3		Modulabschlussprüfung	
Aufbaumodul 3: Verwaltungsrecht und Europarecht 11			Aufbaumodul 5: Verwaltungsrecht und Völkerrecht 15		
227011	Vorlesung: Allgemeines Verwaltungsrecht	8		Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht	
	Vorlesung: Europarecht	3		Vorlesung Völkerrecht I	
				Modulabschlussprüfung (schriftlich)⁵	
Aufbaumodul 4: Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechts-terminologie 9			Aufbaumodul 6: Europarecht und Internationales Privatrecht 12		
228011	Vorlesung: Rechtsterminologie*	1,5		Vorlesung Internationales Privatrecht	
228021	Vorlesung: Rechtsterminologie*	1,5		Vorlesung Rechtsterminologie ⁶	
228031	Vorlesung: Internationales Privatrecht	3		Vertiefung Europarecht	
228041	Vorlesung: Vertiefung Europarecht	3		Modulabschlussprüfung ⁷	

³ Die Veranstaltung „VL: Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht“ des neuen BM 10 kann nur anerkannt werden, wenn die beiden Veranstaltungen „VL: Staatsorganisationsrecht“ des alten BM 7 und die „VL: Verfassungsprozessrecht im Überblick“ abgeschlossen und bestanden sind. Eine Anrechnung als eine bestandene, aber auch als eine nicht bestandene Leistung erfolgt nur, wenn beide einzelnen Fachprüfungen bestanden oder nicht bestanden wurden. Dann aber auch nur als Anrechnung einer Leistung (eines Versuchs).

⁴ Die MAP des neuen BM 10 ist erst dann bestanden, wenn beide Klausuren des Moduls bestanden sind. Die Note berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten der Klausuren „Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht“ (ggf. anerkannt) und „Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht“ (muss nachgeholt werden, da keine Anerkennung möglich).

⁵ Die Note der MAP des neuen AM 5 setzt aus den beiden Klausuren der Veranstaltungen „VL; Allgemeines Verwaltungsrecht“ und „VL: Völkerrecht I“ zusammen. Die MAP kann daher erst anerkannt werden, wenn beide Klausuren bestanden sind.

⁶ Die Veranstaltung „VL: Rechtsterminologie“ des neuen AM 6 kann entweder über die Veranstaltung „228011 VL: Rechtsterminologie“ oder über „228021 VL: Rechtsterminologie“ angerechnet werden.

⁷ Die MAP des neuen AM 6 ist erst dann bestanden, wenn die Klausuren Vertiefung Europarecht und Rechtsterminologie beide bestanden sind. Die Note berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten der Klausuren. Wurde nach alter Ordnung erst eine bestanden muss die andere nachgeholt werden.

